



# Landkreis Ammerland

## Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/091/2022

Federführung: Dezernat IV	Datum: 26.10.2022
Bearbeiter: Jasper Thalmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	16.11.2022

**Sachstand Windplanung in Niedersachsen, im Landkreis Ammerland, in den Gemeinden und der Stadt Westerstede**

Unterschrift gez. Jürgens
------------------------------

## **Sachverhalt:**

Dez. IV/

Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung (63)

Westerstede den 26.10.2022

### **Sachstand Windplanung in Niedersachsen, im Landkreis Ammerland, in den Gemeinden und der Stadt Westerstede**

Durch die Gesetzesänderungen des Bundes im Sommer 2022 (Sommerpaket) ergaben sich zahlreiche Änderungen für die Planung von Windpotenzialflächen. Insbesondere das am 07.07.2022 vom Deutschen Bundestag beschlossene Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) löst die bisher gekannte Planungssystematik der Konzentrationsflächen ab. Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sind in Zukunft nicht mehr auf Windenergievorhaben anwendbar. Stattdessen wurden durch den Bundesgesetzgeber für die Länder verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) definiert, um die im EEG beschriebenen Ausbaupfade für einen Umstieg auf eine Versorgungssicherung durch erneuerbare Energien erreichen zu können. Werden die Flächenziele erreicht, so sind die Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Gebiete weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Außerhalb der festgelegten Flächen könnte eine Genehmigung dann nur nach § 35 Abs. 2 BauGB erfolgen und grundsätzlich wären dann immer öffentliche Belange beeinträchtigt.

Für Niedersachsen definiert das WindBG für den Stichtag zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von **1,7 %** der Landesfläche, für den Stichtag zum 31.12.2032 sind es **2,2 %**. Mit dem § 3 Abs. 2 WindBG besteht für die Länder die Möglichkeit dieser Verpflichtung nachzukommen, indem sie entweder die für die Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Für das Herunterbrechen auf die kommunale Planungsebene müsste das jeweilige Land kommunale oder regionale Teilflächenziele festlegen, die in Summe den Flächenbeitragswert des Landes erreichen.

Das Land Niedersachsen vertritt den Standpunkt, dass ein Herunterbrechen der Flächenziele auf die Träger der Regionalplanung durch ein Landesgesetz die voraussichtlich effektivste und schnellste Möglichkeit sei, die für Niedersachsen bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenzielwerte zu erreichen. Das MU hat eine Potenzialflächenanalyse in Auftrag gegeben, um die Potenziale der Regionen und somit einen geeigneten Verteilungsschlüssel zu ermitteln. Mit ersten Orientierungswerten können die Träger der Regionalplanung noch in diesem Jahr rechnen. Ein endgültiges Ergebnis folgt im ersten Quartal 2023.

Zum jetzigen Zeitpunkt haben die Gemeinden des Ammerlandes und die Stadt Westerstede alle Aufstellungsbeschlüsse für die Erstellung von Teilflächennutzungsplänen Wind gefasst und veröffentlicht. Die ersten Vorentwürfe aus Bad Zwischenahn und Rastede liegen dem Landkreis bereits vor. Apen und Edewecht werden in Kürze folgen. Laut der Übergangsfrist des BauGBs haben die Gemeinden bis spätestens 01.02.2024 (ein Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung) Zeit, eine neue Ausschlussplanung nach altem Recht zur Rechtskraft zu bringen.